

Satzung des Triathlon Mülheim-Kärlich e. V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.11.92,

geändert in der Mitgliederversammlung am 06.02.2011

geändert in der Mitgliederversammlung am 01.03.2015

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der am 30.09.92 in Mülheim-Kärlich gegründete Triathlon Verein führt den Namen „Triathlon Mülheim-Kärlich e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verbandes. Der Verein hat seinen Sitz in 56218 Mülheim-Kärlich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlon-Sports in all seinen Arten nach den Grundsätzen des Amateursportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Mitgliedschaft, Beiträge, Wahlen

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.
3. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
4. Zum Verein gehören:
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) Inaktive Mitglieder,
 - c) Jugendmitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.

- aa) Aktive Mitglieder sind Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, die zum Besuch der Trainingsstunden und allen übrigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt sind.
- bb) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich überwiegend fördernd für den Verein einsetzen. Inaktive Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, mit Ausnahme der Trainingsstunden.
- cc) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Jugendmitglieder haben das Recht, sich an allen für sie bestimmten Veranstaltungen und Trainingsstunden zu beteiligen.
- dd) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes in Verbindung mit dem Ältestenrat solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Sportes und des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnung der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wahlen

Stimmberechtigt und wählbar als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder vom vollendeten

18. Lebensjahr an. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

C) Organe und Aufgaben des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr innerhalb des 1. Quartals statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch schriftliche Einladung. Liegt dem Verein eine Email Adresse des Mitgliedes vor, darf die Einladung auch per Email erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) in jedem 2. Jahr:
Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,

f) Verschiedenes.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

1. Vorsitzender	Geschäftsführer
2. Vorsitzender	Sportlicher Leiter
Kassenwart	Schriftführer
 - b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand wie unter a) und
Technischer Leiter Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitarbeiter;
- b) die Bewilligung von Ausgaben;
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- d) die Benennung von Ausschüssen;
- e) der Erlass von Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung);
- f) die Benennung von Mitgliedern zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (z.B. Jugendwart, Zeugwart).

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit

einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 9 Ältestenrat

- 1. Dem Ältestenrat gehören an:
Alle Ehrenmitglieder, der 1. Vorsitzende und weitere 5 Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Den Vorsitz im Ältestenrat hat der 1. Vorsitzende.
- 2. Der Ältestenrat hat die Aufgaben:
 - a) Streitigkeiten vereinsinterner Art und Ehrenverfahren zum Zwecke der Schlichtung zu behandeln;
 - b) Einsprüche endgültig zu entscheiden;
 - c) bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern mitzuwirken.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Kassenwartes.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und im Bedarfsfall weitere Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und sonstiger wichtiger Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Besonders wichtige Beschlüsse werden in einem gesonderten Protokollbuch festgehalten.

D) Sonstige Bestimmungen

§ 13 Haftung des Vereins

Im Rahmen des Sportbetriebes des Vereins sind die Mitglieder generell versichert. Über diesen Versicherungsschutz hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachschäden irgendwelcher Art.

§ 14 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der sportlichen Leitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 14) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Mülheim-Kärlich mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Mülheim-Kärlich, 01.03.2015